

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Sabine Zimmermann, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Heimliche Steuererhöhungen vermeiden – Inflation im Steuerrecht berücksichtigen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
eine Steuerreform umzusetzen, bei der sichergestellt ist, dass die Inflation im Einkommensteuerrecht berücksichtigt wird.

Berlin, den 4. Juli 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Anerkannter Grundsatz der gerechten Besteuerung ist, dass – im Sinne einer verhältnismäßigen Gleichheit – wirtschaftlich leistungsfähigere Steuerpflichtige einen höheren Prozentsatz ihres Einkommens an Steuern zahlen als diejenigen mit niedrigen bzw. mittleren Einkommen. Dem wird nur ein linear progressiver Tarif gerecht.

Soweit der Einkommensteuertarif jedoch nicht der Geldentwertung angeglichen wird, findet eine heimliche Steuererhöhung („kalte Progression“) statt. Dies bedeutet, dass aufgrund der zum Ausgleich der Inflation vorgenommenen Einkommen- und Lohnsteigerungen zunehmend Steuerpflichtige in eine höhere tarifliche Belastung hineinwachsen, ohne dass sich ihr Realeinkommen erhöht oder der Tarif verändert worden ist.

Eine Anpassung des Einkommensteuertarifs an die inflationäre Entwicklung wird in verschiedenen Industrieländern vorgenommen. Hierzu werden verschiedene Methoden verwendet. So existiert in Dänemark, den Niederlanden, Kanada und den USA z. B. eine gesetzliche Indexierung, nach der ab bestimmten Erhöhungen des Lebenshaltungsindex eine automatische Anpassung des Tarifs und der persönlichen Freibeträge vorgenommen wird. In Frankreich und Luxemburg sind die Regierungen verpflichtet, der Erhöhung der Lebenshaltungskosten durch die Angleichung des Tarifs und der persönlichen Freibeträge Rechnung zu tragen. Durch eine Überprüfung des Tarifs und der persön-

lichen Freibeträge sollen u. a. in der Schweiz, Schweden und Norwegen die Folgen der kalten Progression ausgeglichen werden.

Für einen Ausgleich der Inflation bei der Einkommensbesteuerung können verschiedene Methoden angewendet werden. So ist es möglich, die Eckdaten des Tarifs entsprechend der Preisentwicklung anzupassen und ihn auf diese Weise zu strecken. Darüber hinaus kann die „kalte Progression“ – ohne eine Veränderung des Tarifs – mittels einer Bereinigung der Einkommen um die Inflationsrate verhindert werden. Schließlich können pauschale Abzugsbeträge in Höhe der Inflationsrate sowie die inflationsbedingte Anhebung von Freibeträgen und steuerfreiem Existenzminimum ebenfalls eine entsprechende Wirkung erzielen.

Eine verbindlich festgelegte automatische Korrektur der Einkommensbesteuerung ist unerlässlich, da im anderen Fall, die jeweils erforderlichen Gesetzesänderungen nicht in der angezeigten Frist und in notwendigem Ausmaß umgesetzt und zudem unter den Vorbehalt der Situation der öffentlichen Haushalte gestellt würden.